

11. OKTOBER 1997 - Königlicher Erlass über die Grundausbildung der Gemeindepolizei

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Juni 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

11. OKTOBER 1997 - Königlicher Erlass über die Grundausbildung der Gemeindepolizei

Artikel 1 - Das Zeugnis eines Bediensteten der Gemeindepolizei oder eines Feldhüters wird Personen ausgestellt, die an einer Ausbildung in einem Trainings- und Ausbildungszentrum für die Gemeindepolizei teilgenommen und die Abschlussprüfungen bestanden haben.

Bei den Trainings- und Ausbildungszentren für die Gemeindepolizei handelt es sich um diejenigen, die vom Minister des Innern gemäß dem Königlichen Erlass vom 11. Oktober 1997 über die Trainings- und Ausbildungszentren für die Gemeindepolizei anerkannt worden sind.

Art. 2 - Der Organisationsträger des Trainings- und Ausbildungszentrums muss:

1. einen Lehrgang veranstalten, der aus zwei Teilen besteht:

Teil I

Die Anzahl Stunden dieses Teils und ihre Aufteilung nach den verschiedenen Fächern entsprechen denjenigen der Ausbildung des Polizeihilfsbediensteten im Sinne von Artikel 6 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1990 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwerbung und die Ernennung des Polizeihilfsbediensteten.

Teil II

Dieser Teil besteht aus mindestens 700 Stunden und umfasst insbesondere:

A - Juristische Ausbildung (200 Stunden):

a) Einführung in das Recht,

b) Strafrecht,

c) Strafprozessordnung,

d) Zivilrecht,

e) Grundbegriffe des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsrechts: Verfassung, Provinzialgesetz, neues Gemeindegesetz,

f) Sondergesetze,

g) Rechtsvorschriften über die Gemeindepolizei und Gesetz über das Polizeiamt;

B - Allgemeine und sozialpsychologische Ausbildung (150 Stunden):

a) Berufspflichten und Menschenrechte,

b) Angewandte Psychologie,

c) Gesellschaftliche Bildung,

d) Polizeiwesen,

e) Beistand an Opfer;

C - Fachtechnische und praktische Ausbildung (200 Stunden):

a) Praktische und taktische Übungen für Polizisten,

b) Schießübungen;

D - Leibeserziehung und Selbstverteidigung (150 Stunden).

Zu den im Rahmen des zweiten Teils der Ausbildung erteilten Kursen wird zugelassen, wer die Prüfungen am Ende des ersten Teils absolviert hat.

Mitglieder der Gemeindepolizei, die das aufgrund von Artikel 6 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1990 ausgestellte Zeugnis über die Absolvierung der Ausbildung eines Polizeihilfsbediensteten besitzen, werden ebenfalls direkt zu den im vorangehenden Absatz erwähnten Kursen zugelassen;

2. dem Minister des Innern vor Beginn jedes Lehrgangs den Zeitplan für die Kurse und Prüfungen mitteilen;

3. mindestens einmal pro Jahr einen Tageslehrgang veranstalten; dies gilt nicht für die Provinzen, deren Einwohnerzahl bei der letzten zehnjährlichen Volkszählung unter einer Million lag;

4. sich der Inspektion unterwerfen, deren Modalitäten vom Minister des Innern festgelegt werden.

Art. 3 - Die Anwesenheit bei den Kursen dieser gesetzlich vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung und die Teilnahme an den Prüfungen werden Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Art. 4 - Niemand darf sich mehr als dreimal zu den aufgrund des vorliegenden Erlasses veranstalteten Prüfungen melden, welches auch immer das Trainings- und Ausbildungszentrum sein mag.

Art. 5 - Der Königliche Erlass vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. März 1987, 23. Juni 1994, 10. April 1995, 19. August 1997 und den Königlichen Erlass vom 10. April 1995 über die Bezuschussung der Weiterbildung der Mitglieder der Gemeindepolizei, wird aufgehoben.

Art. 6 - In Artikel 9 Nr. 3 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1986 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwerbung von Polizeibediensteten und Feldhütern und die Ernennung in diese Dienstgrade, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. Juni 1994, werden die Wörter "Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter" durch die Wörter "Artikel 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1997 über die Grundausbildung der Gemeindepolizei" ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 9 Nr. 3 Absatz 2 und 5 und Nr. 4 desselben Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1986 werden die Wörter "vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 7. November 1983" durch die Wörter "vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1997" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 24 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei werden die Wörter "dem Königlichen Erlass vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter" durch die Wörter "dem Königlichen Erlass vom 11. Oktober 1997 über die Trainings- und Ausbildungszentren für die Gemeindepolizei" ersetzt.

Art. 9 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.